



MEHRWERTSTEUER BETRIEBSABMELDUNG

Die Betriebsabmeldung ist binnen vierzehn Tagen,
gerechnet ab dem Datum der Tätigkeitseinstellung,
an obenstehende Adresse zu richten.

-
1. Mehrwertsteuer-Kennziffer
2. Name, Vornamen, bzw. Firmenbezeichnung _____
3. Art der Tätigkeit _____
4. Ort der Tätigkeit, bzw. Gesellschaftssitz
Landeskennzeichen u. Postleitzahl ____ - _____ Ort _____
Straße _____ Nr. _____
5. Datum der Tätigkeitseinstellung bzw. Auflösungsurkunde _____
6. An wen ist der Geschäftsfonds übertragen worden? (Namen und Adresse)

7. Verkaufspreis des Geschäftsfonds (Einzelheiten siehe Seite 2) _____
8. Bleiben noch {
Bestandteile des Geschäfts zu veräußern? JA / NEIN *)
Wenn JA, Art und Wert angeben _____
Außenstände einzufordern? JA / NEIN *)
Wenn JA, den Gesamtbetrag angeben _____
9. Beabsichtigen Sie in naher Zukunft eine andere MwSt.-pflichtige Tätigkeit auszuüben? JA / NEIN *). Wenn JA,
welche und an welchem Ort? _____

10. Gegenwärtige Privatadresse
Landeskennzeichen u. Postleitzahl ____ - _____ Ort _____
Straße _____ Nr. _____
Tel. _____
_____, den _____

Unterschrift(en)

*) Nichtzutreffendes streichen

Der Verwaltung vorbehalten

INFORMATION à la RECETTE CENTRALE, le _____

Einzelheiten betreffend den Geschäftsfonds

I. Nettopreis (ohne MwSt.) der Bestandteile des Geschäftsfonds aufgeteilt nach den verschiedenen Steuersätzen:

	steuerfrei	3%	8%	14%	17%
a) Geschäftseinrichtung					
b) Maschinen					
c) Waren					
d) Konzession					
e) Kundschaft					
f) Verschiedenes					
g) Insgesamt					
II. In Rechnung gestellte MwSt. ^{*)}					

^{*)} Für jede Übertragung, mit Ausnahme der Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens an einen Steuerpflichtigen, ist der Übertragende gehalten, die Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen und die fällige Steuer zu erklären und zu entrichten.

Anmerkung:

Die Übertragung, gleichgültig in welcher Form und zu welchem Zweck, **eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens an einen Steuerpflichtigen** gilt weder als Lieferung von Gegenständen noch als Dienstleistung. In diesem Fall ist der Erwerber als Rechtsnachfolger des Übertragenden anzusehen (Art. 9 § 2 und 15 § 2 des MwSt.-Gesetzes vom 12. Februar 1979) und die Übertragung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

Der Übertragende ist selbstverständlich gehalten, die vor der Übertragung fällig gewordene Steuer, für die er gemäß Artikel 61 des MwSt.-Gesetzes als Steuerschuldner gilt, zu erklären und zu entrichten.

Der Verwaltung vorbehalten	
Date d'entrée	<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 100px; display: inline-block;"></div> Information à la Recette Centrale le _____